

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GI INDUSTRIEGEBIET (19 9 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- z.B. BMZ 7,0 BAUMASSENZAH
z.B. GRZ 0,8 GRUNDFLÄCHENZAH
z.B. OK 16,0 m HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTBAUGRENZEN
- BAUGRENZE
VERKEHRSLÄCHEN
STRAßENVERKEHRSLÄCHE
STRAßENSENDE-GRENZUNGSLINIE
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG**
- UNTERIRDISCHE (GAS, WASSER, STROM)HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
OBERIRDISCHE HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG - 110 KV
110 KV
25,0 m
ABSTANDSFLÄCHE UNTER DER 110 KV-LEITUNG, DIE HINSICHTLICH EINER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG EINER BESONDEREN REGELUNG UNTERLIEGEN
- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHE - ÖFFENTLICHE
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
GEH, FAHR- UND LEITUNGSRECHTIG ZU BELASTENDE FLÄCHEN
HIER ZU GUNSTEN DER JEWEILIGEN ENERGIEVERSORGER
SICHTDREIECK (SIEHE TEXTLICHE ERGÄNZUNG 1.1-4)
- BEOBSACHTUNGSBRUNNEN ZUR FRÜHERKENNUNG VON WASSERBEEINTRÄCHTIGUNGEN

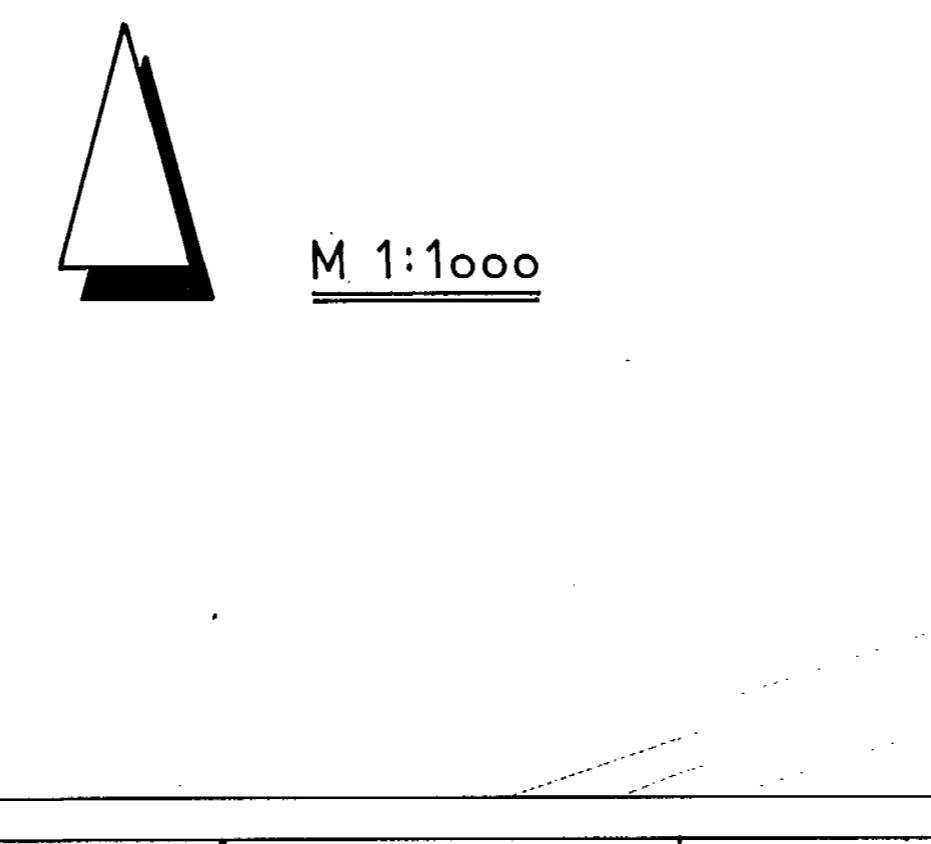
FLÄCHENBEZOGENER SCHALLELAGEPEL

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	SCHALLPEGEL
	TAGS NACHTS
GI ₃ - INDUSTRIEGEBIET	65 dB(A) 50 dB(A)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) HÖHEN DER GEBÄUDE**
- AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN INNERHALB DES INDUSTRIEGEBIETS DÜRFEN GEBÄUDE EINE HÖHE VON 16,0 M GEMESSEN AB DER OBERKANTE DES GEHWEGES IN DER GEBÄUDEACHSE (BEI MEFRACHER-SCHLIEßLUNG IST DAS ARITHMETISCHE MITTEL ZU BILDEN) INKLUSIVE ATTIKA, WERBEANLAGEN ODER ANDEREN DACHAUFBAUTEN NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI GENEIGTEN DACHFLÄCHEN IST DER FIRST ALS BEZUGSPUNKT ANZUSEHEN. INNERHALB DES GEBIETES GELTEN DIESE BESTIMMUNGEN ANALOGLIEDLICH DIE GEBÄUDEHÖHE REDUZIERTE SICH AUF 12,0 BZW. 8,0 M.
- 2) ABSTANDSFLÄCHEN UNTER FREILEITUNGEN**
- IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS IST DIE ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UNTER BEACHTUNG DER IN DIN VDE 0210 GEFORDERTEN BEDINGUNGEN UND ABSTÄNDE ZULÄSSIG. DIE DURCHFÜHRUNG DER BAUMAßNAHMEN UND DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS SIND MIT DEM BETREIBER DER 110 KV-FREILEITUNG ABZUSTIMMEN.
- 3) § 9 ABS. 1 NR. 16 BauO**
- PRODUKTIONS-, LAGER- UND BETRIEBSINTERNE VERKEHRSLÄCHEN SIND SO ZU BEFESTIGEN BZW. ZU VERBIEGELN UND ZU UNTERHALTEN, DASS OBERFLÄCHENWASSER BZW. FLÜßIGKEITEN, DIE OBERIRDISCH GELAGERT WERDEN, NICHT IN DEN UNTERGRUND EINDRINGEN KÖNNEN.
- 4) § 9 ABS. 1 NR. 16 BauO**
- DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER DER DACHFLÄCHEN SOWIE DER BEFESTIGTEN UND BEFAHRENBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHEN* ÜBER DEN REGENWASSERKANAL EINEM ZENTRALEN RÜCKHALTE- UND SICHERUNGSBECKEN (HEINIGUNGSBECKEN) ZUFÜHREN, BEVOR ES IN DEN VORFLUTER EINGELEITET WIRD. DAS SICHERUNGSBECKEN IST SO ZU BEFESTIGEN, DASS IM STÖRFALL EINE SCHADSTOFFBEHANDLUNG DURCHFÜHRT WERDEN KANN. * SOWEIT SICH NICHT NACH SATZUNG DER STADT GOSLAR AN DIE ANWASSERKANTONIERUNG ANSCHLIESSEN SIND
- 5) § 9 ABS. 1 NR. 2c BauO (AUSGLEICHMAßNAHMEN DEM NACHSCHLAG)**
- DIE UNBEFESTIGTEN ZU BEPFLANZENDEN GRUNDSTÜCKSLÄCHEN SIND DURCH GEGENSETZTE SCHUTZMAßNAHMEN VOR DEM EINDRINGEN VON OBERFLÄCHENWASSER AUS DEN BEFESTIGTEN UND BEFAHRENBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE UNBEFESTIGTEN GRUNDSTÜCKSLÄCHEN (GE UND GI) SIND ZU BEGRÜNEN UND AUF EINER FLÄCHE VON MINDESTENS 50 % MIT STANDORTGEEIGNETEN, HEIMISCHEN LAUBHÖLZERN, WIE Z.B. SPITZ- BERG- ODER FELDAMORPHEN, VON BAUWEISELICHE, VOGELKIRSCHEN ODER WINTERLINDE, UND MINDESTENS JE 4 QM EIN STANDORTGEEIGNETEN, HEIMISCHEN LAUBSTRAUCH WIE Z.B. BLUTHARTBEECH, WEISSDORN, HECKENKIRSCH, SCHLEHE, HUNDSDORN, SALWEIDE ODER HOLLUNDER ZU BEPFLANZEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
- BEI DER ANLAGE VON PKW-EINSTELLPLÄTZEN SIND FÜR JE 5 EINSTELLPLÄTZE EIN STANDORTGEEIGNETES ALS STRASSENBAUM GEEIGNETES LAUBBAUM WIE Z.B. BERG- ODER SPITZAMORPH, STIELEICHE, WINTERLINDE UND VOGELKIRSCH ZU PFLANZEN ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
- 6) § 9 ABS. 2 NR. 2 BauNVO i.V.MIT 51 (5) BauNVO**
- TANKSTELLEN SIND IM GESAMTEN PLANGEBIET NICHT ZUGELASSEN. BETRIEBSSTANKSTELLEN SIND NUR AUSNAHMENSGEMÄß ZULÄSSIG.
- 7) § 9 ABS. 1 NR. 2c BauO**
- BEREITS DER KÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZWISCHEN PRIVATEM EIGENTUM IST JE EIN MINDESTENS 0,5 BREITER PFLANZSTREIFEN ANZULEGEN. AUF DIESEM STREIFEN SIND PRO GRUNDSTÜCK MINDESTENS ALLE 20 M EIN HOCHSTÄMMIGER, LANDSCHAFTSTYPISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND IM FALLE DES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN (s. unter 5).
- DES WEITEREN SIND DIE LAUBBÄUME DURCH STANDORTGEEIGNETE LAUBSTÄUCHER, JE 4 QM EIN STRAUCH ZU UNTERHALTEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN ABGANGEN SIND DURCH NEUPFLANZUNGEN ZU ERSETZEN (s. unter 5).
- WIRD EINE GRUNDFLÄCHENZAH VON 0,7 ÜBERSCHRITTEN, IST ALS ZUSÄTZLICHE AUSGLEICHMAßNAHME EINE DACHBEGRÜNUNG (GRASDACH) IM VERHÄLTNIß 2:1 DER ÜBERSCHRITTUNG ANZULEGEN. IST EINE DACHBEGRÜNUNG AUS KONSTRUKTIVEN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH, SIND MINDESTENS 50 % DER VORHANDENEN AUSSENWÄNDFLÄCHEN MIT STANDORTGEEIGNETEN KLEITERGEWÄCHSEN ZU BEGRÜNEN ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



P R Ä M B E L AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 30 DES BAURECHTSGESETZES (BauRG) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S. 2293) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG WURDE GEM § 12 ABS. 1 BAUGB AM 04.04.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT.

STADT GOSLAR

DER OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. LATTENMEYER GEZ. PRIMUS
VERBÜRGERMEISTER OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

Behandlung der Maßgaben

1.1 Ergänzung der textlichen Festsetzungen:

a) Innerhalb des Planungsbereichs ist die Einrichtung der in Spalte 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 28. Juli 85 (BGBl. I S. 159) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 91 (BGBl. I S. 1859) unter den Ziffern 1.10 bis 1.16, 2.8, 2.15, 3.21, 4 (gesamt), 7 (gesamt), 8 bis 8.4, 8.6, und 10 (gesamt) genannten Anlagen unzulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

b) Innerhalb des Planungsbereichs ist die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Veredelung oder Spaltung von Kernbrennstoffen und zur Erzeugung ionisierender Strahlen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind medizinische Einrichtungen und Anlagen für die Präz., Med- und Regetechnik.

c) Öffentliche Straßen sind innerhalb des Planungsbereichs, sofern sie der Erschließung von Baugrundstücken dienen, nach den Richtlinien für baulandrechtliche Maßnahmen an Straßen im Wassergewässersystem (RStWag) des Bundesministers für Verkehr vom 22.05.92 - StB 02/92 (BauNVO) F 91 - herzustellen.

d) Sichtdreiecke: Im Bereich von Sichtdreiecken sind unzulässig:
a) Stellplätze
b) Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO, Einfriedungen und Bewuchs

1.2 Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 3

*Dies gilt auch für bauliche Anlagen unterhalb der Gebäudedachkante (gewachsenes Gelände). Anlagen auf unterirdischen Lagerung von wasserführenden Stoffen sind unzulässig.

VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGEGENSKARTEN, BLATT 2, 6, 8, D, 857 D, 857 E, 857 A, C, 3777 A, 3778 A, 3779 A, 3780 A

ERLAUBNISVERMERKE: VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEMEINLICHE ZWECKE GESTÄTTET (§ 18) IN DES NDR. VERMESSUNGS- UND KARTENGESETZES VOM 2. 21 1985 (GVBl. S. 181)

PLANUNTERLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES URSACHENVERFAHRENS UND WIRD DIE STADTBAU- UND VERMESSUNGSANLAGEN, STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH VERMESSUNGS- UND VERZEICHNISSEN DER STADT GOSLAR, DEN 06.12.91

STADT GOSLAR

GEZ. BONDRON
VERMESSUNGS-DIREKTOR

AUSLEGUNGSBE-SCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.91 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER BESCHLÜSSEN.

STADT GOSLAR

DER OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBE-SCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.91 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER BESCHLÜSSEN.

STADT GOSLAR

DER OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.91 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER BESCHLÜSSEN.

STADT GOSLAR

DER OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.91 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER BESCHLÜSSEN.

STADT GOSLAR

DER OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

ANZEIGEVERFAHREN

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG AM 03.06.92 (AZ: 309/2102-53005.01-101) GEM § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.

STADTBAURAT

GEZ. IRMSCHER

BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM 03.06.92 (AZ: 309/2102-53005.01-101) GENANNTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 23.06.92 BEIGETRETEN.

STADTBAURAT

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BAUGB) IST GEM § 12 BAUGB AM 29.12.92 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHUNG WORDEN.

STADTBAURAT

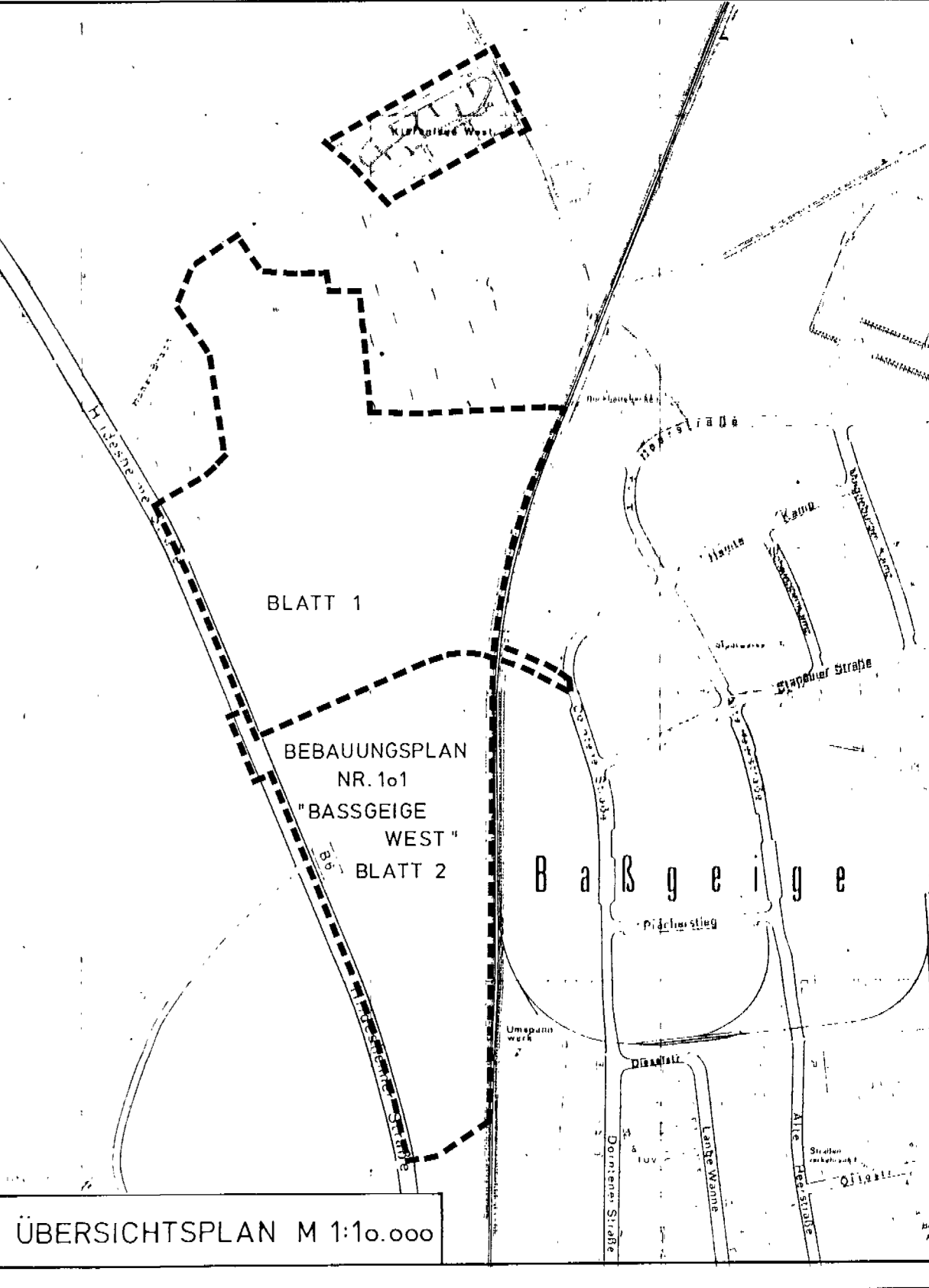
GEZ. KOHL
STADTBAURAT

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM § 24 ABS. 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

STADTBAURAT

GEZ. KOHL
STADTBAURAT



BEBAUUNGSPLAN NR. 101 "BASSGEIGE WEST" BLATT 2

SOWIE GLEICHZEITIGE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 "HOHES BRUCH" UND TEILWEISE AUFHEBUNG NR. 66.1 "BASSGEIGE IV"

STADTBAURAT